

# Verbraucherdatenschutz

*Welche Datenschutzrechte habe ich  
als Kunde und Verbraucher?*



## Inhaltsverzeichnis

Worüber muss ein Unternehmen mich informieren, wenn es meine persönlichen Daten bei mir erhebt? .....	2
Kann ich der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken widersprechen? .....	3
Muss das Unternehmen oder der Empfänger meiner Daten mich über mein Widerspruchsrecht gegen die Nutzung meiner persönlichen Daten zu Werbezwecken informieren? .....	4
Muss ein Unternehmen mich informieren, wenn es meine persönlichen Daten ohne mein Wissen speichert bzw. weitergibt? .....	5
Muss ein Unternehmen mir mitteilen, ob und welche Daten es über mich gespeichert hat? .....	6
Kann ich die Löschung meiner persönlichen Daten verlangen? .....	7
Was kann ich tun, wenn ich feststelle, dass die über mich gespeicherten Daten falsch sind? .....	9
Kontakt .....	11
Weitere Broschüren .....	11

### Impressum:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)  
Holstenstraße 98, 24103 Kiel  
<https://www.datenschutzzentrum.de/>  
Stand: Mai 2016



## **Worüber muss ein Unternehmen mich informieren, wenn es meine persönlichen Daten bei mir erhebt?**

Eine Stelle, die meine personenbezogenen Daten (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung) zu einem bestimmten Zweck verarbeiten möchte und diese Angaben von mir erfragt, muss mich gem. § 4 Absatz 3 Bundesdatenschutzgesetz informieren

- über die eigene Identität (Name und Adresse der Stelle),
- über den Zweck der Datenverarbeitung und
- für den Fall, dass die Daten an andere Stellen übermittelt werden sollen, über die Identität dieser anderen Stellen bzw. über die Art der Stellen, die meine Daten erhalten sollen.

### **Beispiel Versandhandel:**

Ich bestelle bei einem Versandhandel und gebe meinen Namen und meine Adresse bei der Bestellung an. Zunächst muss mir der Versandhändler den eigenen Unternehmensnamen nennen, wenn dieser mir noch nicht bekannt sein sollte. Außerdem muss das Unternehmen mir mitteilen, für welche Zwecke mein Name und meine Adresse verwendet werden sollen. Offensichtlich ist, dass das Unternehmen meinen Namen und meine Adresse benötigt, um die bestellte Ware ausliefern zu können. Weniger offensichtlich ist es, wenn das Unternehmen meine Adressdaten z. B. zu Werbezwecken nutzen möchte oder die Daten an einen anderen Händler zum Zwecke der Werbung weitergeben will. In diesen Fällen muss ich über die Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken informiert werden. Zusätzlich muss der Versandhändler mir diejenigen Unternehmen nennen, die Daten von mir erhalten sollen, oder zumindest beschreiben, um welche Art von Unternehmen es sich handelt.

## **Kann ich der Nutzung meiner persönlichen Daten zu Werbezwecken widersprechen?**

Nach dem Gesetz darf ein Unternehmen meinen Namen, meine Adresse, meine Berufsbezeichnung und mein Geburtsjahr auch ohne meine ausdrückliche Einwilligung zu Werbezwecken nutzen bzw. an eine dritte Stelle weitergeben. Ich habe aber die Möglichkeit, der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht mir nach § 28 Absatz 4 Bundesdatenschutzgesetz zu. *Sobald ich Widerspruch eingelegt habe, ist die Nutzung und die Weitergabe meiner Daten zu Werbezwecken unzulässig.*

### **Beispiel Versandhandel:**

Das Versandhandelsunternehmen hat mich bei der Bestellung darüber informiert, dass mein Name und meine Adresse für die Zusendung von Prospekten zur Information über den Warenbestand genutzt werden sollen. Zudem werden meine Daten im Falle der Bestellung eines Buches auch an einen anderen Buchhändler zu Werbezwecken weitergegeben. Da ich weder von dem Versandhandel noch von einem anderen Buchhändler beworben werden möchte, widerspreche ich der Nutzung und Weitergabe meiner Daten zu Werbezwecken bereits bei der Bestellung.

Manchmal ist die Möglichkeit zum Widerspruch in einem Bestellformular z. B. durch ein Ankreuzkästchen vorgegeben.

### **Achtung!**

Häufig sind die Formulare so gestaltet, dass ich **selbst aktiv** ein Kreuzchen setzen bzw. eine Passage im Formular streichen muss, um meinen Widerspruch geltend zu machen.

## **Muss das Unternehmen oder der Empfänger meiner Daten mich über mein Widerspruchsrecht gegen die Nutzung meiner persönlichen Daten zu Werbezwecken informieren?**

Bereits bei Vertragsschluss muss das Unternehmen mich bei bestehender Werbeabsicht über mein Widerspruchsrecht informieren. Darüber hinaus besteht diese Verpflichtung für das Unternehmen, sobald ich von diesem ein adressiertes Werbeschreiben erhalte, wenn ich der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken nicht ausdrücklich zugestimmt habe.

### **Beispiel Versandhandel:**

Etwa drei Monate nachdem meine Bestellung abgeschlossen und die Ware geliefert ist, sendet mir das Versandhandelsunternehmen einen Prospekt mit Informationen über das aktuelle Warensortiment. Zudem erhalte ich ein Werbeschreiben eines Buchhändlers, mit dem ich vorher noch keinerlei geschäftlichen Kontakt gehabt habe. Auf beiden Werbeschreiben befindet sich der Hinweis, dass ich die Möglichkeit habe, weiteren Werbesendungen zu widersprechen.

### **Achtung!**

Häufig versäumen die Unternehmen, über das Widerspruchsrecht zu informieren. Auch wenn der Hinweis nicht gegeben wird, habe ich das Recht, Widerspruch gegen die weitere Nutzung von Namen und Adresse usw. zu Werbezwecken einzulegen und die Werbeansprache damit unzulässig zu machen. Wenn ich schon von vornherein weiß, dass ich keine Werbung erhalten möchte, empfiehlt es sich, **bereits bei der Bestellung** einer möglichen zukünftigen Werbung zu widersprechen.

## **Muss ein Unternehmen mich informieren, wenn es meine persönlichen Daten ohne mein Wissen speichert bzw. weitergibt?**

a) Grundsätzlich ist eine Stelle, die meine Daten erstmalig ohne mein Wissen speichert, gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz dazu verpflichtet, mich über

- die Art der Daten,
- die eigene Identität und
- den Zweck der Speicherung sowie
- die Kategorien von Empfängern

zu informieren.

b) Ähnliches gilt für ein Unternehmen, das meine personenbezogenen Daten ohne mein Wissen speichert, um diese an andere Stellen weiterzugeben. Auch in diesem Fall muss ich benachrichtigt werden über

- die erstmalige Weitergabe,
- die Art der weitergegebenen Daten und
- die Kategorien von Empfängern.

### **Beispiele:**

a) Ein Versandhandelsunternehmen kauft Adressen, u. a. auch meinen Namen und meine Adresse, von einem Adresshändler. Mein Name und meine Adresse werden beim Versandhandelsunternehmen gespeichert, um mir Prospektinformationen über das aktuelle Warenangebot zuzuschicken.

Das Versandhandelsunternehmen ist nun verpflichtet, mich davon zu unterrichten, dass Name und Adresse gespeichert sind. Es muss mich außerdem über die Identität der Firma (Name, Adresse des Sitzes) aufklären und mir den Zweck der Speicherung mitteilen.

b) Bevor das Versandhandelsunternehmen meine Bestellung annimmt, fragt es bei einer Auskunftsei nach, ob negative Schuldnerdaten über mich vorliegen. Die Bonitätsabfrage soll der Feststellung meiner Kreditwürdigkeit dienen. Gibt die Auskunftsei erstmalig Informationen über mich an ein anfragendes Unternehmen weiter, so muss sie mich davon unterrichten.

Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn ich auf andere Weise von der Speicherung oder Übermittlung erfahren habe oder die Informationen über mich allgemein zugänglich sind, muss das Unternehmen mich nicht benachrichtigen.

### **Muss ein Unternehmen mir mitteilen, ob und welche Daten es über mich gespeichert hat?**

Gemäß § 34 Bundesdatenschutzgesetz habe ich das Recht zu erfahren,

- welche Daten über mich gespeichert sind,
- zu welchem Zweck diese Daten vorgehalten werden,
- woher diese Daten stammen und
- an welche Empfänger die Daten weitergegeben werden.

Nur in Ausnahmefällen darf das Unternehmen die Auskunft verweigern. Die Auskunft steht mir grundsätzlich unentgeltlich zu.

### **Beispiel Versandhandel:**

Ich schreibe an das Versandhandelsunternehmen und frage an, welche meiner persönlichen Daten dort gespeichert sind.

Das Antwortschreiben lautet: „Über Sie haben wir folgende Informationen gespeichert: Name: Andreas C. Mustermann; Adresse: Musterweg 3 in Musterstadt“ usw.

## **Auskunft von einer Auskunftfei:**

Selbstverständlich kann ich auch bei einer Auskunftfei Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten (Bonitäts-)Daten verlangen. Diese Auskunft wird in der Regel als Selbst- oder Eigenauskunft bezeichnet. Ausnahmsweise dürfen Stellen wie Auskunftfeien, die Daten geschäftsmäßig übermitteln, jedoch ein Entgelt für die Auskunft erheben, wenn die Auskunft zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden kann. Dies gilt aber erst ab der zweiten angeforderten Auskunft in einem Kalenderjahr. Dies bedeutet: Einmal je Kalenderjahr muss also auf Anfrage eine kostenlose Auskunft erteilt werden.

*Kein Entgelt darf verlangt werden, wenn ...*

- *... besondere Umstände einen Hinweis darauf geben, dass Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden. Das kann z. B. der Fall sein, wenn meine Bank mich darauf aufmerksam macht, dass in dem Datenbestand der Auskunftfei zu meiner Person „etwas nicht stimmt“.*
- *... sich durch die Selbstauskunft herausstellt, dass Daten unrichtig oder unzulässig über mich gespeichert sind. Bereits gezahlte Entgelte sind mir dann zu erstatten.*

## **Kann ich die Löschung meiner persönlichen Daten verlangen?**

Personenbezogene Daten können grundsätzlich jederzeit gelöscht werden. Nach § 35 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz sind die Unternehmen in bestimmten Fällen auch verpflichtet, personenbezogene Daten zu löschen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere dann,

- wenn die Daten unzulässig gespeichert sind, oder
- sobald die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, um den Zweck der Speicherung zu erfüllen.

Allerdings sind die Unternehmen zum Teil aus steuer- bzw. handelsrechtlichen Gründen verpflichtet, personenbezogene Daten aufzubewahren. In diesen Fällen müssen sie sicherstellen, dass die Daten nur z. B. zu Steuerprüfungszwecken aufbewahrt werden und für jegliche andere Zwecke gesperrt sind.

### **Beispiel Versandhandel:**

Die Bestellung mit dem Versandhandelsunternehmen ist abgewickelt. Die Ware ist bezahlt und geliefert; es bestehen auch keine Gewährleistungsansprüche. Einer Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken habe ich widersprochen.

Eine weitere Speicherung meines Namens und meiner Adresse ist aufgrund der endgültigen Abwicklung des Vertrages nicht mehr erforderlich und für den Fall der Nutzung der Daten zu Werbezwecken sogar unzulässig. Das Unternehmen ist nun von sich aus verpflichtet, meine Daten zu löschen bzw. für den Fall, dass eine weitere Aufbewahrung aus steuer- bzw. handelsrechtlichen Gründen notwendig ist, meine Daten zu sperren.

In jedem Fall kann ich eine Löschung bzw. zumindest eine Sperrung meiner Daten verlangen.

### **Achtung!**

In manchen Fällen kann es sinnvoll sein, anstelle der Löschung eine **Sperrung** der persönlichen Daten zu verlangen. Ratsam ist dies z. B. gegenüber einem Adresshändler, bei dem ich zuvor der Übermittlung meiner Daten zu Werbezwecken widersprochen habe. Der Adresshändler könnte zu einem späteren Zeitpunkt – sei es durch einen Adresseinkauf von einem Unternehmen, mit dem ich geschäftlichen Kontakt hatte, oder etwa durch die Übernahme aus öffentlichen Telefonbüchern – erneut an meinen Namen und mei-

ne Adresse gelangen. Ist meine Adresse nun aus seinem Datenbestand gelöscht, kann er nicht erkennen, dass ich zuvor Widerspruch gegen die Übermittlung zu Werbezwecken eingelegt habe. Meine Daten werden dann möglicherweise trotzdem zu Werbezwecken übermittelt. In diesen Fällen ist es sinnvoll, wenn meine Daten nicht komplett gelöscht, sondern zur Umsetzung meines Widerspruchs – allerdings auch nur zu diesem Zweck – weiter bei dem Adresshändler gespeichert bleiben.

### **Was kann ich tun, wenn ich feststelle, dass die über mich gespeicherten Daten falsch sind?**

Nach § 35 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz ist ein Unternehmen verpflichtet, unrichtige Daten richtigzustellen. Ich habe also ein Recht auf Berichtigung. Handelt es sich um besondere Arten von Daten mit erhöhter Sensibilität, wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, dann muss das Unternehmen selbst beweisen, dass die Daten richtig sind, und andernfalls löschen.

### **Beispiel Auskunft:**

Ich hole bei einer Auskunft eine Selbstauskunft ein und stelle fest, dass fälschlicherweise ein negatives Schuldnerdatum zu meiner Person gespeichert ist (z. B. das Merkmal „eidesstattliche Versicherung“ bzw. „Offenbarungseid“, obwohl ich einen solchen nie geleistet habe). Ich wende mich an die Auskunft, um diese unrichtige Information berichtigen zu lassen. Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Information festgestellt werden, sind die Daten zumindest zu sperren und dürfen von der Auskunft nicht mehr weitergegeben werden.

## **Achtung!**

In wenigen Ausnahmefällen müssen Auskunftseien Informationen, deren Richtigkeit bestritten wird, nicht berichtigen bzw. nicht sperren. In diesen Fällen habe ich aber zumindest das Recht, den Informationen eine **Gegendarstellung** beizufügen. Von nun an dürfen diese Daten nicht ohne Gegendarstellung weitergegeben werden. Zudem ist es ratsam, in solchen Fällen die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zu kontaktieren. Handelt es sich um ein Unternehmen mit Sitz in Schleswig-Holstein, ist die zuständige Aufsichtsbehörde das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein.

## **Kontakt**

Das **Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein** (ULD) überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei öffentlichen (Behörden) und nicht-öffentliche Stellen (Unternehmen) in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus berät das ULD Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen des Datenschutzes. Ferner ist das ULD zuständig bei der Durchsetzung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein.

## **Haben Sie Fragen, Anregungen oder Beschwerden zum Datenschutz? Wir beraten Sie und helfen Ihnen gern!**

Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Telefon: +49 (0) 431 988-1200  
Telefax: +49 (0) 431 988-1223  
E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)  
<https://www.datenschutzzentrum.de/>

## **Broschüren zu den Themen**

- Sozialhilfe, Grundsicherung und Arbeitslosengeld II
- Verbraucher-Scoring
- Verbraucherdatenschutz
- Videoüberwachung und Webkameras
- Internet: Alltag online
- Illegaler Datenhandel
- Soziale Netzwerke
- Datenschutz für Patienten

können Sie unentgeltlich bei uns bestellen oder von unserer Homepage unter [www.datenschutzzentrum.de/blauereihe](http://www.datenschutzzentrum.de/blauereihe) herunterladen.



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein

ULD | Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein  
Holstenstraße 98 | 24103 Kiel | Tel. 0431 988-1200 | Fax: 0431 988-1223  
E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de) | Homepage: [www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)